

## Ableitung des „Souveräns“ aus dem Völkerrecht gemäß Freiheitskonstitution und evidenter weltweiter geopolitischer Situation („Globalisierung“)

1. Evidenz: Wenn das *Rechtsempfinden* Tausender, ja, gar von Millionen von Menschen der 'Rechtsprechung' einer staatlich sich nennenden Justiz widerspricht, so ist anzunehmen, daß es sich um eine totalitäre Struktur handelt, im Regelfall eine Firma.
  2. Sind die Bediensteten dieser Firma bzw. solcher Firmen bereit 'Recht' zu sprechen, so erheben sie sich wider den Souverän, der der einzelne Mensch selber ist.
  3. Sind Exekutiv-Bedienstete sogar bereit auf Menschen zu schießen, schließen sie sich selbst vom Anspruch auf Freiheit aus.
  4. Wir nennen Souverän denjenigen, der seinen Anspruch auf Freiheit nach beiden Seiten, d.h. nach der Seite des Rechts ebenso wie der Pflicht, verwirklicht.
  5. „Man kann es nicht jedem recht machen.“ Aber: FRAUEN und MÄNNER können es Jedem recht machen. „Aber“ hier im Sinne von doch!
  6. „Ich allein kann doch nichts tun.“ Das ist die Aussage eines Sklaven, nicht, jedoch, eines Souveräns; es sei denn „doch“ wird verstanden wie in Satz 5. Denn ein Souverän kann und darf sich auch gestatten NICHTS zu tun.
  7. In Satz 5. stehen zweimal die Personalpronomina „es“, was auf Sächlichkeit oder „Persönlichkeit“ (im Sinne von „Personal“) deutet: Hier ist anstatt Sachen oder Personen der Mensch selber einzusetzen, indem Er an die Schnittstelle sein individuelles Bewußtsein setzt: verAntwOrtung!
  8. Menschen sind entweder Frauen oder Männer, solange sie Sklaven sind oder FRAUEN und MÄNNER sobald sie zu Souveränen sich erklärt haben.
  9. Souveräne handeln im Sinne ihrer verAntwOrtung.
  10. Widersteht den Souveränen aufgrund Staatsnotstandes (Evidenz und Freiheitskonstitution beurkunden, daß kaum Staaten vorhanden sind) und des dadurch bedingten Vorhandenseins zu vieler Frauen und Männer, oben (8.) Sklaven genannt, die Möglichkeit nach ihrer verAntwOrtung zu handeln, so dürfen sie ausnahmsweise im Sinne des Gemeinwohls ihres Herkunftsvolkes handeln. Historisches Beispiel: Der Apachen-Häuptling Geronimo.
  11. Wir nennen den Fall nach 10 nicht „Recht auf Widerstand“ sondern Pflicht zu Selbstverteidigung und Lebenserhalt. Gibt es nur noch einen Souverän, so steht der Genozid, der Untergang eines ganzen Volkes, eines Volksstammes oder Kultur bevor. Literarisches Beispiel: „Der letzte Mohikaner“ - oder eben laut 10. Geronimo.
  12. Ist es Zufall, daß so unendlich viele Menschen die Spiritualität der Roten Völker Amerikas zutiefst verehrt haben?
  13. Exkurs in die Natur: Was tut ein ansonsten als friedlich bekannter Hund, wenn man ihn bedroht und in eine Ecke drängt? was die Katze?
  14. Wenn Menschen kein Vorbild für die Tier-, Pflanzen- und Mineralwelt sind, wie wollen sie dann jemals die Natur „beherrschen“? Beherrschen nicht die allermeisten nicht einmal sich selbst?
  15. verAntwOrtung: Alpha und Omega.
  16. „Der Mensch ist ein zoon politikon“ Aristoteles, so, wie er mir im Philosophie-Unterricht übersetzt worden ist. Berichtigung: Der Mensch ist das zoon politikon. Andenken und Würde des Aristoteles bleibe gewahrt!
  17. Dem Sinne und Geiste Immanuel Kants entsprechend, nennen wir eine Handlung dasjenige, was ein Mensch als Souverän oder als von Sklaverei Bedrohter bewußt unternimmt, während „Verhalten“ eher auf Passivität, Bequemlichkeit, Affekt, dem Konsumbewußtsein der Kaufmannswelt basiert: Eine „Handlung im Affekt“ ist also ein zumindest fragwürdiger Begriff der Jurisprudenz. Er ist im Rahmen der zu gründenden deutschen Rechtswissenschaft zu untersuchen.

- meine derzeitige Situation und Lage gleicht der Situation und Lage Geronimos, mit dem einzigen Unterschied, daß meine „Waffe“ mein Wort ist. Gemäß 10. erlaube ich mir ausnahmsweise – ohne eventuell vorhandenen Souveränen weder beizupflichten noch ihre Sichtweisen abzusprechen - das Wort für mein Volk, das allgemein, „das deutsche“ genannt wird, zu ergreifen. Entsprechend 22. der Freiheitskonstitution aus dem Naturrecht ist das die meines Wissens *erstmalige* konkrete Aufrichtung des Völkerrechts, da das bisher so Bezeichnete begrifflich *vermutlich* aus der Jurisprudenz stammt und bisher lediglich ideell oder idealistisch, nicht aber real, existierte.
18. Einzig, wenn ALLE deutschen Souveräne meinen hiesigen Ausführungen und Ableitungen beipflichten, später alle Anderen Völker, Stämme, Kulturen und Nationen, ist der Krieg um Irtha zu Ende. Dies wäre der letztgültige AufrichtungsAkt. (AA)-
  19. „aa“ sagen kleine Kinder in Deutschland zu Schei\$\$e, hat also Jemand einen besseren Vorschlag, so bringe ER ihn bitte ein. Danke!--
  20. Kinder sind Schutzbefohlene, Souveräne in spe.
  21. „Wäre“ (18.) steht im Konjunktiv. Kann der Indikativ eingesetzt werden, (vgl. Jean Jaques Rousseau, „Le volonte general“) so beweist das, daß mein Rechtsempfinden mit der in 1. beschriebenen aktuellen Jurisprudenz-Situation in Widerspruch stehen muß, ebenso wie dasjenige Vieler meines Volkes.
  22. ich lebe von rechts wegen auf Irtha, weil mein Herz links schlägt.

Deutschland, „Freistaat“ Bayern, Oberfranken, Bamberg, den 04.11.2015